



**Motion der erweiterten Justizprüfungskommission
betreffend die Abspaltung des Zwangsmassnahmengerichts vom Strafgericht
vom 6. September 2021**

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat am 6. September 2021 folgende Motion eingereicht:

Es seien die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit das Zwangsmassnahmengericht vom Strafgericht getrennt wird und entweder dem Verwaltungsgericht oder dem Kantonsgericht angegliedert wird. Hierzu sei das Obergericht zu beauftragen, innert einer Frist von 6 Monaten einen Entwurf zuhanden des Kantonsrats auszuarbeiten.

Begründung:

Die im Zusammenhang mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug per 1. Januar 2008 erfolgte Ansiedlung des Zwangsmassnahmengerichts an das Strafgericht ist aus mehreren Gründen problematisch und daher zu überdenken.

Formell betrachtet ist es zwar zulässig, das Zwangsmassnahmengericht (ZMG) organisatorisch beim Strafgericht anzugliedern. In der Praxis gibt es jedoch mehrere Problemfelder. So ist einerseits problematisch, dass die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts aufgrund des Ausstandsgrundes nach Art. 18 Abs. 2 StPO in der gleichen Sache nicht mehr als Sachrichter am Strafgericht tätig sein können, was zu personellen Engpässen bei der Gerichtsbesetzung führt. Eine Abspaltung des ZMG vom Strafgericht würde eine jederzeit ordentliche Gerichtsbesetzung sicherstellen und eine substantielle und nachhaltige Entlastung des sonst schon ausgelasteten Strafgerichts bewirken, denn der Arbeitsaufwand des Zwangsmassnahmengerichts ist für das Strafgericht relativ gross und zudem sehr schwankend.

Die untenstehende Tabelle zeigt den ungefähren Arbeitsaufwand des Zwangsmassnahmengerichts dar; in der Spalte "PE Jahr" wurde der Stundenaufwand in Stellenprozente umgerechnet (Annahme: 2'184 Stunden/Jahr = 100%).

	2016 (h)	PE 16	2017 (h)	PE 17	2018 (h)	PE 18	2019 (h)	PE 19	2020 (h)	PE 20
Mitglieder	292	13%	406	19%	594	27%	666	30%	444	20%
Gerichtsschreiber	40	2%	57	3%	202	9%	133	6%	13	1%
Sekretariat	50	2%	73	3%	132	6%	109	5%	80	4%
Total	381	17%	535	24%	928	42%	907	42%	537	25%

Die Ansiedlung des Zwangsmassnahmengerichts am Strafgericht ist insbesondere auch in rechtsstaatlicher Hinsicht problematisch. Die örtliche und personelle Nähe zwischen Straf- und Zwangsmassnahmengericht vermag verständliche Zweifel an dessen Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit erwecken und wird nicht nur in Anwaltskreisen kritisiert.

Aus den genannten Gründen sollte eine Abkoppelung des ZMG vom Strafgericht angestrebt werden, was auch vom Obergericht unterstützt wird.

Als Lösung in Frage kommt eine Ansiedlung des ZMG an das Verwaltungsgericht oder Kantonsgericht. Beide verfügen bereits über einen Pikettdienst. Für das Verwaltungsgericht spricht die inhaltliche und räumliche Distanz zum Strafgericht. Zudem ist das Verwaltungsgericht jetzt schon für Haftüberprüfungen im Zusammenhang mit Entfernung-, Fernhalte- und Zwangsmassnahmen gemäss

Art. 64 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) sowie für Beschwerden gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss Gesundheitsgesetz zuständig (§ 7^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 und § 5 Abs. 1 Ziffer 4 Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts, BGS 162.11) und verfügt somit bereits über entsprechendes Know-how. Daher ist das Verwaltungsgericht vorzuziehen. Eine Angliederung an das Kantonsgericht wäre für die JPK aufgrund der überwiegenden personellen und organisatorischen Trennung vom Strafgericht alternativ auch vertretbar. Dagegen wird die Schaffung eines selbständigen kantonalen ZMG aufgrund des geringen Arbeitsvolumens von nur ca. 0.5 Stellenprozenten und der zusätzlich anfallenden Kosten für den Kanton von der JPK abgelehnt.